

Benutzungs- und Entgeltordnung

für gemeindeeigene Gebäude und Räume der Gemeinde Warthausen

Der Gemeinderat hat am 13. Dezember 1999 die folgende Neufassung der Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

I. Allgemeines

Die Gemeinde stellt folgende Gebäude und Räume zur allgemeinen Nutzung zur Verfügung:

- a) Turn- und Festhalle Warthausen mit oder ohne angegliederter Kücheneinrichtung (1)
- b) Gemeinschaftsraum bei der Turn- und Festhalle Warthausen mit oder ohne angegliederter Kücheneinrichtung (2)
- c) Gemeindehaus Oberhöfen Erdgeschoss mit oder ohne angegliederter Kücheneinrichtung (2)
- d) Turnhalle Birkenhard (3)
- e) Sportraum beim Gemeindehaus Oberhöfen, Untergeschoss (3)
- f) Bastelraum beim Gemeindehaus Oberhöfen, Untergeschoss (2)
- g) Altes Rathaus in Herrlishöfen (2)
- h) Altes Schulhaus in Röhrwangen (2)

Anmerkung zu Abs. I.:

- (1) Verfügbarkeit für sportliche und gesellschaftliche Veranstaltungen
- (2) Verfügbarkeit ausschließlich für gesellschaftliche Zwecke
- (3) Verfügbarkeit ausschließlich für sportliche Zwecke

II. Benutzungsverhältnis

- (1) Es werden Dauer- und Einzelverhältnisse begründet, wobei die Benutzungszeiten, Nutzungsdauer und evtl. Auflagen in einer Benutzungsvereinbarung zu regeln sind.
- (2) Die Vereinbarungen sind jeweils vor Beginn der Veranstaltung zwischen der Gemeinde und dem Veranstalter abzuschließen. Mit dem Vereinbarungsabschluss anerkennt der Veranstalter die Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Warthausen.
- (3) Der Veranstalter hat eine verantwortliche Person zu benennen, die für die Einhaltung der Hausordnung zuständig ist. Bei Veranstaltungen im Gebäude nach Nr. I b und c hat ab 22.00 Uhr eine von der Gemeinde benannte Person zusätzlich anwesend zu sein. Die Kosten hierfür trägt der Veranstalter.
Bei Benutzung der Kücheneinrichtung und gleichzeitiger Zubereitung von Speisen muss mindestens eine von der Gemeinde genannte Person ständig anwesend sein. Die Kosten hierfür trägt der Veranstalter.

- (4) Eine Benutzung durch auswärtige Organisationen und auswärtige Privatpersonen ist grundsätzlich nicht möglich. Über eine Ausnahme zur Benutzung durch auswärtige Organisationen entscheidet der Bürgermeister.
- (5) Eine Überlassung der gemeindlichen Räumlichkeiten zu überörtlichen Parteiveranstaltungen ist ausgeschlossen.

III. Rechtsverhältnisse

Zwischen der Gemeinde Warthausen als Eigentümer und dem Veranstalter wird folgendes vereinbart:

- a) Die Überlassung der Nutzungsfläche erfolgt in dem Zustand wie sie sich zum Zeitpunkt der Überlassung befindet.
- b) Eine Gewähr für den Zustand und Brauchbarkeit der Räumlichkeiten und Geräte wird nicht geleistet.
- c) Die Gemeinde haftet nicht für die Beschaffenheit, insbesondere nicht für die Freiheit der Räume und Geräte von offenen und versteckten Mängeln. Sie sichert keine besonderen Eigenschaften zu.
- d) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die an den überlassenen Gebäuden, Einrichtungen und Geräten während der Überlassungszeit und im Rahmen der Nutzung eintreten, soweit er den Schaden zu vertreten hat. Alle Schäden sind nach der Veranstaltung umgehend der Gemeinde zu melden.

IV. Entgeltordnung

1. Grundentgelt

- a) Bei Benutzung der Räume nach Nr. I a,b und c beträgt das Grundentgelt

200,00 DM
(102,26 EUR)

Bei sportlichen, kulturellen und vereinsinternen Veranstaltungen der örtlichen Vereine wird ein Entgelt von

50,00 DM
(25,56 EUR)

erhoben.

- b) Bei Benutzung der Räume für sportliche Zwecke wird kein Grundentgelt erhoben.

2. Umsatzentgelte

- a) Bei Benutzung der Räume gegen Entgelt werden 25 % der Einnahmen erhoben. Eintrittsgelder bei kulturellen Veranstaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. Bei Dauerbenutzungsverhältnissen kann eine Pauschale durch den Gemeinderat festgelegt werden.

- b) Bei gesellschaftlichen, kulturellen oder sonstigen Veranstaltungen, bei denen die Kucheneinrichtungen mitbenutzt werden, wird eine pauschale Umsatzbeteiligung erhoben;

- bis 5 Stunden Veranstaltungsdauer

40,00 DM
(20,45 EUR)
- über 5 Stunden Veranstaltungsdauer

60,00 DM
(30,68 EUR)

- c) bei Teilnutzung der Kucheneinrichtung (ohne Kochstellen) wird die pauschale Umsatzbeteiligung um 50 % reduziert.

3. Entgeltzuschläge

- a) wird eine Bar eingerichtet

50,00 DM
(25,56 EUR)

- b) Für die Organisation, Überwachung und ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung im Gebäude nach Nr. I a beträgt das Entgelt

200,00 DM
(102,26 EUR)

4. Sonderregelungen

- a) Veranstaltungen der Gemeinde und Veranstaltungen, für die der Gemeinderat einen entsprechenden Beschluss fast, bleiben kostenfrei.
- b) Veranstaltungen der Grund- und Hauptschule Warthausen sowie der örtlichen Kirchengemeinden sind von dem Grundentgelt nach Nr. IV 1 a befreit.